

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Ericsson Service GmbH	31.08.20	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelte 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom wurde bereits beteiligt. Siehe Stellungnahme 2.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	31.08.20	<p>Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Firma Ericsson Services GmbH wurde bereits beteiligt. Siehe Stellungnahme 1.</p>
3	Gemeinde Kleinrinderfeld	31.08.20	<p>Unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail vom 28.08.2020 in obiger Angelegenheit dürfen wir Ihnen mitteilen, dass der Bebauungsplan „Solar Nöllenhöhe“ der Gemeinde Großrinderfeld die Bauleitplanung von Kleinrinderfeld nicht tangiert. Den aus unserer Sicht erforderlichen Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 1 Absatz 4 BauGB entnehmen Sie bitte nachfolgender Tabelle:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR														
			<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="698 288 904 352">Schutzgut</th> <th data-bbox="904 288 1516 352">Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="698 352 904 448">Arten und Biotope</td> <td data-bbox="904 352 1516 448"> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung der Biotoptypen - Erfassung der Wechselwirkungen Solarnutzung und Waldfauna </td> </tr> <tr> <td data-bbox="698 448 904 544">Boden</td> <td data-bbox="904 448 1516 544"> <ul style="list-style-type: none"> - Auswertung geologische Karten - Auswertung Bodenübersichtskarten - Auswertung sonstiger Literaturquellen </td> </tr> <tr> <td data-bbox="698 544 904 576">Wasser</td> <td data-bbox="904 544 1516 576"> <ul style="list-style-type: none"> - Auswertung Hydrogeologische Erkundungen </td> </tr> <tr> <td data-bbox="698 576 904 608">Klima</td> <td data-bbox="904 576 1516 608"> <ul style="list-style-type: none"> - Auswertung Klimaatlas </td> </tr> <tr> <td data-bbox="698 608 904 671">Landschaftsbild / Erholung</td> <td data-bbox="904 608 1516 671"> <ul style="list-style-type: none"> - Auswertung Luftbilder - Erhebungen vor Ort </td> </tr> <tr> <td data-bbox="698 671 904 762">Kultur / sonstige Sachgüter</td> <td data-bbox="904 671 1516 762"> <ul style="list-style-type: none"> - Auswertung Literaturquellen - Auswertung der Vorkommen an Bodendenkmäler </td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="698 794 1516 858">Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung, wünschen dem Projekt schon jetzt gutes Gelingen.</p>	Schutzgut	Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen	Arten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung der Biotoptypen - Erfassung der Wechselwirkungen Solarnutzung und Waldfauna 	Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Auswertung geologische Karten - Auswertung Bodenübersichtskarten - Auswertung sonstiger Literaturquellen 	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Auswertung Hydrogeologische Erkundungen 	Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Auswertung Klimaatlas 	Landschaftsbild / Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Auswertung Luftbilder - Erhebungen vor Ort 	Kultur / sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Auswertung Literaturquellen - Auswertung der Vorkommen an Bodendenkmäler 	Zur Kenntnis genommen.
Schutzgut	Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen																	
Arten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung der Biotoptypen - Erfassung der Wechselwirkungen Solarnutzung und Waldfauna 																	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Auswertung geologische Karten - Auswertung Bodenübersichtskarten - Auswertung sonstiger Literaturquellen 																	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Auswertung Hydrogeologische Erkundungen 																	
Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Auswertung Klimaatlas 																	
Landschaftsbild / Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Auswertung Luftbilder - Erhebungen vor Ort 																	
Kultur / sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Auswertung Literaturquellen - Auswertung der Vorkommen an Bodendenkmäler 																	
4	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	31.08.20	<p data-bbox="698 874 1516 995">Im Schreiben vom 28.08.2020 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan „Solar Nöllenhöhe“, der Gemeinde Großrinderfeld, Stellung zu nehmen.</p> <p data-bbox="698 995 1516 1091">Im betreffenden Plangebiet befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.</p>	<p data-bbox="1534 874 2116 906">Zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1534 995 2116 1027">Zur Kenntnis genommen.</p>														
5	Polizeipräsidium Heilbronn – Außenstelle Tauberbischofsheim	01.09.20	<p data-bbox="698 1107 1516 1171">Zur geplanten Solaranlage nimmt das Polizeipräsidium Heilbronn aus verkehrspolizeilicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p data-bbox="698 1171 1516 1267">In der Begründung heißt es „die Sichtverbindung zur Autobahn wird allerdings durch bestehende Pflanzungen verdeckt. Durch die leichte Hanglage ist die Fläche von Norden lediglich gering wahrnehmbar.“</p> <p data-bbox="698 1267 1516 1331">Von hier aus wird darauf hingewiesen, dass keine Blendwirkungen für die Fahrzeugführer auf der Autobahn entstehen dürfen.</p>	<p data-bbox="1534 1107 2116 1139">Zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1534 1171 2116 1442">Zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet wurde ein Blendgutachten erstellt. Das Gutachten der Firma IBT 4Light GmbH vom 14.01.2021 kommt zu dem Fazit: <i>„Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Großrinderfeld sind bei Ausführung der Anlage gemäß des vorliegenden Konzeptes keine Störungen auf der Bundesautobahn A81 oder der Wohnbebauung von</i></p>														

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Ferner wird auf die Anbaubeschränkungen an Bundesfernstraßen verwiesen.</p> <p>Im Übrigen wird dem Bebauungsplan zugestimmt.</p>	<p><i>Großrinderfeld durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.“</i></p> <p>Die Anbauverbotszone wurde nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart auf 20m verringert. Trafostationen müssen die gesetzliche Anbauverbotszone von 40m auch weiterhin einhalten. Zur Kenntnis genommen.</p>
6	Stadtwerk Tauberfranken GmbH	02.09.20	In dem Bereich des Bebauungsplanes „Solar Nöllenhöhe“ in der Gemarkung Großrinderfeld sind vom Stadtwerk Tauberfranken keine Leitungen betroffen, dadurch werden keine wahrzunehmenden öffentliche Belange durch diese Planung berührt.	Zur Kenntnis genommen.
7	Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber	03.09.20	Die Belange des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Tauber sind von der Maßnahme nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
8	Vodafone BW GmbH	04.09.20	<p>Gegen die Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
9	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	07.09.20	Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen liegen aus Sicht der IHK Heilbronn-Franken derzeit keine Bedenken und Anregungen vor.	Zur Kenntnis genommen.
10	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	11.09.20	<p>Das Land Baden-Württemberg, (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
11	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	14.09.20	Gegen den Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen.
12	Transnet BW	15.09.20	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28.08.2020 über das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan „Solar Nöllenhöhe“ in der Gemeinde Großrinderfeld äußern wir uns als Vorhabenträger für das Gesamtvorhaben „SuedLink“ mit folgender Stellungnahme: SuedLink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Gesamtvorhaben „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</p> <p>Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthalten erneut einen Vorschlagstrassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt.</p> <p>Die Vorhabenträger haben die Unterlagen nach § 8 NABEG für den Abschnitt E am 28.02.2019 bei der Bundesnetzagentur zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Die Erörterungstermine hierzu fanden in Künzelsau (16./17.07.2019) und Würzburg (23./24.07.2019) statt. Der geplante Solarpark in Großrinderfeld liegt innerhalb des Abschnitts E des Gesamtvorhabens SuedLink, der sich von Arnstein in Unterfranken bis Großgartach bei Heilbronn erstreckt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen liegt der Geltungsbereich des geplanten Solarparks innerhalb des geplanten Erdkabelkorridorsegments 128, welches Teil des Vorschlagstrassenkorridors der Unterlagen nach § 8 NABEG ist. Eine Darstellung des im Korridor liegenden Geltungsbereiches (siehe Planzeichenerklärung „geplante Gebietsgrenze“) ist auf der beigefügten Karte (Anlage) zu sehen.</p> <p>Es verbleibt nach derzeitigem Kenntnisstand im östlichen Bereich des Korridors ein ausreichender Passageraum für die Verlegung eines Erdkabels. Der 1.000 m breite Korridor beinhaltet jedoch noch keine festgelegte Trassenachse zur Verlegung des Kabels. Die Entwicklung einer Achse erfolgt erst in folgenden Planungsphasen (§§ 19/20 NABEG) im Rahmen der Erarbeitung des Antrags auf Planfeststellung. Im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt.</p> <p>Unabhängig vom verbleibenden Passageraum müssen wir dem zur Stellungnahme vorgelegten Planentwurf aufgrund der Einschränkung des Planungsraums innerhalb des EKS 128 widersprechen. Aus diesem Grund bitten wir um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (http://www.transnetbw.de/suedlink).</p> <p>Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe erneute Stellungnahme der Transnet BW (Stellungnahme 20).</p> <p>Die Bundesnetzagentur wird in der kommenden Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p>
13	Netze BW GmbH	14.09.20	<p>Der Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Neckar-Franken keine Anlagen. Zum derzeitigen Planungsstand haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Die Einspeisemöglichkeit der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Verteilnetz muss in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt werden.	Zur Kenntnis genommen.
14	Regionalverband Heilbronn-Franken	21.09.20	<p>Wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung. Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Dies gilt insbesondere, da das Plangebiet nach digitaler Flurbilanz als Vorrangflur Stufe I und somit hochwertige landwirtschaftliche Fläche eingestuft ist. Auch wenn wir eine Verlagerung des Vorhabens auf einen landwirtschaftlich geringwertigen Standort begrüßen würden, halten wir die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange in den Unterlagen für angemessen. Wir begrüßen die Stabilisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch die Anlage.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Nach Abschluss des Verfahrens bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Begründung unter dem Punkt „Landwirtschaft“ wird zur Klarstellung ergänzt. Unter anderem schrieb das Landratsamt Main-Tauber-Kreis zu den Bodenverhältnissen folgendes: <i>„Auf Grund der örtlichen Bodenverhältnisse ist die Bewirtschaftung jedoch schwierig. Es handelt sich überwiegend um schwere, lehmige Böden, die in ihrem Degenerierungsprozess bereits weit fortgeschritten sind. Im Rahmen der Bodenschätzung wurde die Planfläche größtenteils mit den Zustandsstufen 5 und 6 beurteilt. Diese weisen auf eine geringe Ertragsfähigkeit des Bodens hin. Die jüngsten, wiederkehrenden Trockenperioden verstärken unterdurchschnittliche Erträge. Der hohe Steingehalt des Verwitterungsbodens bringt weitere Herausforderungen in der Bewirtschaftung mit sich. Nach der landwirtschaftlichen Flächenbilanz ist das Plangebiet als Vorrangstufe II eingestuft.“</i></p> <p>Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Dem Regionalverband wird nach Abschluss des Verfahrens eine digitale Fassung des Bebauungsplanes zugesandt.</p>
15	Bundesamt für Infrastruktur,	23.09.20	Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger,	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
	Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		<p>infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken.</p> <p>Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Das geplante Vorhaben befindet sich in einer Hubschraubertiefflugstrecke. Die Installation einer PV-Anlage und damit einer potenziellen Blendfläche innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke ist aus Gründen der Flugsicherheit, wegen der erhöhten Blendgefahr für Luftfahrzeugbesatzungen und der damit einhergehenden nicht kalkulierbaren Risiken, grundsätzlich kritisch zu bewerten. Es besteht in diesem Bereich eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von kritischen Flugphasen durch Blendwirkung aufgrund von Direktreflexion und Streulicht bei Tag und Nacht. Aus Gründen der Flugsicherheit wäre das nicht hinnehmbar. Die Verwendung von PV-Modulen mit tiefstrukturiertem Frontglas (z.B. Saint Gobain Albarino P) könnte dieses potentielle Flugsicherheitsrisiko möglicherweise reduzieren. Das Transport-Hubschrauber-Regiment 30 in Niederstetten hat demnach grundsätzlich Bedenken gegen das geplante Vorhaben in der vorgelegten Form, könnte aber mit der Auflage der Verwendung von PV-Modulen mit tiefstrukturiertem Frontglas dem Projekt zustimmen. Die Gefahr einer potentiellen Blendung innerhalb einer 3 km breiten Strecke wird als kaum vorhanden eingeschätzt. Es bestehen daher keine flugbetrieblichen Bedenken.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens V-131-20-BBP weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Planungsrechtlichen Festsetzungen wird die Verwendung von PV-Modulen mit tiefstrukturiertem Frontglas festgesetzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
16	Regierungspräsidium Stuttgart	23.09.20	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung Straßenwesen und Verkehr wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebiets Photovoltaik auf Teilen der Flst. Nr. 18439, 18440 und 18441 auf der Gemarkung Großrinderfeld entlang der Bundesautobahn 81. Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfasst ca. 3,0 ha und soll die Voraussetzungen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage schaffen. Die Fläche wird bislang landwirtschaftlich als Ackerbaufläche genutzt. Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt, liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.3.3 Abs. 3 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken. Demnach sollen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft der Erhaltung des räumlichen Zusammenhangs und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09). Damit stehen Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegen; sie sind allerdings im Rahmen der Abwägung ausreichend zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet in der digitalen Flurbilanz als Vorrangflurstufe I eingestuft ist, empfehlen wir die Begründung noch um die Darstellung von möglichen Alternativflächen zu ergänzen.</p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzes wird die Aufstellung des Bauleitplans zur Nutzung erneuerbaren Energien begrüßt. Auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018 wird verwiesen.</p> <p>Straßenwesen</p> <p>Gegen das Bauvorhaben bestehen aus betrieblicher Sicht keine Einwände. Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und mit Beachtung und Umsetzung der rechtlichen Forderungen und Richtlinien gibt es aus verkehrstechnischer und straßenbaulicher Sicht ebenfalls keine Bedenken gegen die Baumaßnahme, wenn folgendes eingehalten wird:</p> <p>Bei den Grundstücken greift die Entwurfsplanung des Solarparks in die Anbauverbotszone der Bundesautobahn A 81 ein (§ 9 FStrG). Die</p>	<p>Die Begründung unter dem Punkt „Landwirtschaft“ wird zur Klarstellung ergänzt. Unter anderem schrieb das Landratsamt Main-Tauber-Kreis zu den Bodenverhältnissen folgendes: <i>„Auf Grund der örtlichen Bodenverhältnisse ist die Bewirtschaftung jedoch schwierig. Es handelt sich überwiegend um schwere, lehmige Böden, die in ihrem Degenerierungsprozess bereits weit fortgeschritten sind. Im Rahmen der Bodenschätzung wurde die Planfläche größtenteils mit den Zustandsstufen 5 und 6 beurteilt. Diese weisen auf eine geringe Ertragsfähigkeit des Bodens hin. Die jüngsten, wiederkehrenden Trockenperioden verstärken unterdurchschnittliche Erträge. Der hohe Steingehalt des Verwitterungsbodens bringt weitere Herausforderungen in der Bewirtschaftung mit sich. Nach der landwirtschaftlichen Flächenbilanz ist das Plangebiet als Vorrangstufe II eingestuft.“</i></p> <p>Die Planungsalternativen werden ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anbauverbotszone wurde nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart auf 20m</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Photovoltaikanlage mit der Umzäunung (Höhe 2,50 Meter) sollte sich in der Umsetzung des Bauvorhabens vollständig hinter die festgelegte Grenze von 40 Metern zurückziehen.</p> <p>Die angegebene Höhe der Solar-Module beträgt max. 3,5 Meter, die der Betriebsanlagen beträgt max. 3,0 Meter. Bei Bauhöhe, Ausrichtung und Neigung der Module ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer keinen Beeinträchtigungen und Behinderungen ausgesetzt sind (z.B. durch Blendungen, Sichteinschränkungen, Ablenkungen, Spiegelungen des Sonnenlichts, herabfallenden Teile oder Eis, usw.) Die genannten Sicherheitsrisiken sind aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart nicht akzeptabel. Hierbei genügt auch bereits eine abstrakte Gefährdung. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn ist ein dementsprechendes Belendgutachten einzuholen und beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen.</p> <p>Während der Umsetzung der Baumaßnahme ist zwischenzeitlich und mit der Fertigstellung endgültig zu prüfen ob der vorhandene Bewuchs den geforderten Blendschutz erfüllt. Bei einer Nichteinhaltung ist durch den Antragsteller die Blendfreiheit nachzuarbeiten.</p> <p>Alle Maßnahmen sind unter Beachtung der Vorgaben von StVO, VwV StVO, RSA und ASR A 5.2 durchzuführen.</p> <p>Die Notwendigen Schutzmaßnahmen nach RPS sind einzuhalten. Mit dem Abschluss der Bauarbeiten sind die Geländeoberfläche und die Bestandsanlagen umgehend in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711/904-14224, E-Mail: karsten.grothe@rps.bwl.de.</p> <p>Anmerkung: Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p>	<p>verringert. Trafostationen müssen die gesetzliche Anbauverbotszone von 40m auch weiterhin einhalten.</p> <p>Für das Plangebiet wurde ein Blendgutachten erstellt. Das Gutachten der Firma IBT 4Light GmbH vom 14.01.2021 kommt zu dem Fazit: <i>„Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Großrinderfeld sind bei Ausführung der Anlage gemäß des vorliegenden Konzeptes keine Störungen auf der Bundesautobahn A81 oder der Wohnbebauung von Großrinderfeld durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.“</i></p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Mehrfertigung in digitaler Form zugesandt. Zur Kenntnis genommen.</p>
17	Kreisstradt Tauberbischofsheim	23.09.20	<p>Bei dem Bebauungsplan werden Belange der Kreisstadt Tauberbischofsheim nicht berührt. Zu dem Bebauungsplan „Solar Nöllenhöhe“ auf Gemarkung Großrinderfeld bringen wir daher keine Anregungen/Bedenken vor. Für den weiteren Verfahrensablauf wünschen wir viel Erfolg.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
18	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	24.09.20	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken <u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden unter `III Hinweise` in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Muschelkalks. Diese werden am Nordost- sowie Südwestrand des Plangebietes von quartären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmmassen, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich einer ggf. geplanten Transformatorenstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Die Planfläche liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes des Zweckverbandes Grünbachgruppe "Brunnen Grünsfeldhausen, Ilmspan und Großrinderfeld" der Gemeinde Großrinderfeld</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>und der Stadt Grünsfeld, LUBW-Nr. 141. Hierauf ist in der Begründung zum Bebauungsplan bereits hingewiesen. Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine sonstigen Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
19	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	29.09.20	<p>Allgemeines/Baurecht Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königsheim-Werbach als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Wir weisen daher nochmals daraufhin, dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern ist (§8 Abs. 3 BauGB).</p> <p>Wasserwirtschaft <u>Grundwasser-/Gewässerschutz</u> <u>Wasserschutzgebiet</u> Textliche Festsetzungen, III. Hinweise, 4. Wasserschutzgebiet sowie Begründung, S. 16: Wir weisen darauf hin, dass sich die Flurstücke in Zone III des Wasserschutzgebiets „WSG Grünbachgruppe“ befinden. Zone IIIA ist nicht tangiert.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Die Hinweise auf das Wasserschutzgebiet werden wie nebenstehend angepasst.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Altlasten Laut Antragsunterlagen werden die Solarmodule im Ramm-/Schraubverfahren aufgeständert ohne Betonfundamente. Erfahrungsgemäß ist während des Baubetriebes mit massiven Bodenverdichtungen durch den Einsatz schwerer Maschinen (Radfahrzeugen) zu rechnen. Somit sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen Baggermatratzen zu verlegen und/oder die Flächen mit kettenbetriebenen Fahrzeugen zu befahren. Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Fahrwege sind nach Abschluss der Baumaßnahmen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. So sind insbesondere verdichtete Bodenbereich im Baufeld in der gesamten Tiefe wieder aufzulockern. Wir bitten, die Minimierungsmaßnahmen in die Hinweise zum Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Minimierungsmaßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
			<p>Natur- und Landschaftsschutz/Bodenschutz Dem Bebauungsplan-Vorentwurf kann seitens des Natur- und Landschaftsschutzes zugestimmt werden, wenn die in der Begründung (Umweltbericht) und die in der speziellen, artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich umgesetzt werden. Insbesondere handelt es dabei um folgende Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahme V1 - Begrenzung des Baufelds zum Schutz angrenzender Biotopstrukturen; keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Baufeldes. 2. Maßnahme V2 – Bauzeitenbeschränkung: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Ansonsten Rücksprache mit UNB wegen Durchführung einer ökologischen Baubegleitung durch geeignete Fachperson und Untersuchung auf mögliche Betroffenheit von Bodenbrütern. 3. Maßnahme V3 – Umzäunung mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15 cm zur Vermeidung einer Fragmentierung von Kleinsäugerhabitaten. 4. Maßnahme V4 – Anlage einer Magerwiese aus regionalem, autochthonem Saatgut zwischen und unter den Modulen. Pflege durch zweimalige Mahd (in de ersten Jahren nach 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Bedarf auch öfter) mit Abtransport des Mahdgutes. Alternativ ist auch eine abschnittsweise Beweidung mit Schafen möglich. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist untersagt.</p> <p>5. Maßnahme CEF 1 – Umsetzung der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgesetzten CEF-Maßnahme für den Verlust eines Feldlerchenbrutpaares im Bereich der PV-Anlage. Hierfür ist eine 0,15 ha große Blüh- oder Brachefläche im räumlichen Zusammenhang anzulegen. Die Umsetzung erfolgt laut saP auf den gleichen Flurstücken etwas nördlich der Eingriffsfläche. Hierzu wird darauf hingewiesen, bei der Anlage auf einen ausreichenden Abstand zur PV Anlage zu achten. Der vorgeschlagene Abstand von mindestens 20 Meter zur Einzäunung sollte möglichst noch vergrößert werden, wenn möglich auf 40 bis 50 Meter. Die detaillierte Beschreibung der Anlage in Kap. 3.2 der saP ist zu beachten und umzusetzen.</p> <p>6. Erhalt der beiden randlichen geschützten Biotopflächen („Feldhecke Gewann Nöleinhohenweg“, Biotop-Nr. 163241280129 sowie „Feldhecke Gewann Tiefenbachgrabenweg“ Biotop-Nr. 163241280127).</p> <p>7. Aufständering der Module mittels Rammverfahren.</p> <p>Wir empfehlen die Maßnahmen in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p> <p>Der erforderliche Ausgleich für das Schutzgut Boden, Arten und Lebensgemeinschaften erfolgt planintern durch die Anlage einer Magerwiese mit autochthonem Saatgut sowie planextern durch die Anlage einer CEF-Maßnahme (Blüh- oder Brachefläche für die Feldlerche) in räumlicher Nähe zum Geltungsbereich des Bebauungsplans.</p> <p>Landwirtschaft Derzeit wird das Plangebiet ackerbaulich für den Getreideanbau genutzt. Auf Grund der örtlichen Bodenverhältnisse ist die Bewirtschaftung jedoch schwierig. Es handelt sich überwiegend um schwere, lehmige Böden, die in ihrem Degenerierungsprozess bereits weit fortgeschritten sind. Im Rahmen der Bodenschätzung wurde die Planfläche</p>	<p>Die Maßnahmen werden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Begründung unter dem Punkt „Landwirtschaft“ wird zur Klarstellung ergänzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>größtenteils mit den Zustandsstufen 5 und 6 beurteilt. Diese weisen auf eine geringe Ertragsfähigkeit des Bodens hin. Die jüngsten, wiederkehrenden Trockenperioden verstärken unterdurchschnittliche Erträge. Der hohe Steingehalt des Verwitterungsbodens bringt weitere Herausforderungen in der Bewirtschaftung mit sich. Nach der landwirtschaftlichen Flächenbilanz ist das Plangebiet als Vorrangstufe II eingestuft. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollten grundsätzlich geringwertige Flächen und Deponien/Konversionsflächen für Freiflächen-PVA genutzt werden. Im Gegensatz dazu müssen bessere Böden, insbesondere Flächen der Vorrangstufen I der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftliche Sicht hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden auf Grund der niedrigen Bodenqualität und des Bedarfs nach regionalen, erneuerbaren Energiequellen zurückgestellt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
20	Transnet BW	02.02.21	<p>Bezugnehmend auf die Anfrage von Frau Linhart vom 10.12.2020 für die Anpassung unserer bereits abgegebenen Stellungnahme vom 15.09.2020 äußern wir uns als Vorhabenträger für das Gesamtvorhaben „SuedLink“ mit folgender Stellungnahme:</p> <p>SuedLink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Gesamtvorhaben „Sued-Link“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</p> <p>Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde das Gesamtvorhaben SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ vom 28.09.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt E2 und E3 durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Am 08.10.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für die Abschnitte E2 und E3 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen geprüft. Am 28.01.2021 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall) an die TransnetBW übermittelt. In dem nun startenden Planfeststellungsverfahren nach § 21 NABEG wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt. Im Rahmen dessen kann eine Betroffenheit einzelner Flächen im Detail festgestellt werden.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 15.09.2020 geprüft, liegt der Geltungsbereich des Solarparks „Nöllenhöhe“ innerhalb des festgelegten Abschnitts E2, im geplanten Erdkabelkorridorsegment 128 des Gesamtvorhabens SuedLink. Es verbleibt nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand im Bereich des Korridors voraussichtlich ein ausreichender Passageraum für die Verlegung eines Erdkabels. Der mögliche 100 m Trassenvorschlag verläuft nach jetzigem Planungsstand östlich der Bundesautobahn A81. Jedoch ist eine abschließende Beurteilung der möglichen Nutzungskonflikte seitens des Vorhabenträgers zum jetzigen Verfahrensstand noch nicht möglich.</p> <p>Wir bitten Sie und würden es sehr begrüßen, wenn die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan so angepasst würden, dass für die Photovoltaikanlage eine Rückbauverpflichtung seitens TransnetBW GmbH angeordnet werden kann, sollte es nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nach § 24 NABEG zu einer Überschneidung zwischen den durch die Bebauungspläne zugelassenen Anlagen und dem Erdkabel von Suedlink kommen. Mit dieser Voraussetzung sehen wir keine Bedenken an der Durchführbarkeit der Bauleitplanung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden unter `III. Hinweise – 1. Rückbauverpflichtung` wie folgt ergänzt: „Sollte es zu einer Überschneidung zwischen dem Solarpark und dem geplanten Erdkabel von Suedlink kommen, kann die TransnetBW GmbH den Rückbau der Module in einem Korridor von bis zu 15m Tiefe entlang der südöstlichen Verfahrensgrenze anordnen. Die Module sind in diesem Bereich zurückzubauen.“</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (http://www.transnetbw.de/suedlink).	Zur Kenntnis genommen.